



Jugendordnung des ASV Waldsee 1946 e. V.

Stand: 08.12.2025

§1 Grundsätze

- (1) Die Jugend des ASV Waldsee umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählte Jugendleiter*innen in den jeweiligen Sportabteilungen.
- (2) Die Jugend arbeitet auf Grundlage der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
- (3) Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung von Sport, Gemeinschaft, Teilhabe, sozialer Verantwortung und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

§2 Aufgaben der Jugend

Die Jugendarbeit im ASV Waldsee umfasst insbesondere:

Sportliche und persönliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Altersgerechte, pädagogisch sinnvolle Gestaltung des Trainingsbetriebs.

Planung und Durchführung von abteilungsspezifischen Jugendangeboten.

Vermittlung von Teamgeist, Fairness, Inklusion und gegenseitigem Respekt.

Vertretung der Interessen der Jugendlichen innerhalb der jeweiligen Abteilung.

Förderung der Qualifizierung von Trainerinnen und Betreuerinnen durch geeignete Fortbildungen und Schulungen.

§3 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt für alle Jugendabteilungen des ASV Waldsee, insbesondere:

Fußball

Badminton

Tischtennis

Karate

Inklusionssport / Inklusionsabteilung

Weitere Sportarten oder inklusive Angebote sind automatisch eingeschlossen.

§4 Jugendleitungen in den Abteilungen

- (1) Jede Sportabteilung benennt eine eigene Jugendleitung oder ein Jugendteam.
- (2) Die Jugendleitungen arbeiten eng und kontinuierlich mit der jeweiligen Abteilungsleitung zusammen.
- (3) Sie vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen ihrer Sportart und wirken aktiv am Abteilungs- und Vereinsgeschehen mit.
- (4) Aufgaben können an Trainerinnen, Betreuerinnen oder jugendliche Sprecher*innen delegiert werden.

§5 Finanzen

- (1) Jugendetats sind optional und werden nur dort eingerichtet, wo es die Struktur der Abteilung vorsieht (z. B. im Fußball).
- (2) Verfügbare Gelder sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für Jugendarbeit eingesetzt werden.
- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig.

§6 Schutz der Kinder und Jugendlichen

- (1) Alle Trainerinnen und Betreuerinnen verpflichten sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes.
- (2) Ein erweitertes Führungszeugnis ist verpflichtend und regelmäßig zu erneuern.
- (3) Eine gültige Erste-Hilfe-Ausbildung ist Pflicht – durch externe Kurse oder vereinsinterne Schulungen, die der ASV anbietet bzw. zukünftig regelmäßig anbieten möchte.
- (4) Der Verein unterstützt die fachliche Qualifizierung aller Trainer*innen durch Fortbildungen und Schulungsangebote.
- (5) Die Jugendleitungen wirken an der Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen mit.

§7 Zusammenarbeit im Verein

Die Jugendleitungen der Abteilungen arbeiten abteilungsübergreifend zusammen und unterstützen gemeinsame Veranstaltungen, Projekte, Feste und Fortbildungen in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

§8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden vom Vereinsvorstand beschlossen.

§9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss des Vorstands des ASV Waldsee in Kraft.

§10 Abteilungsspezifische Jugendordnungen

- (1) Jede Abteilung kann eine eigene abteilungsspezifische Jugendordnung erstellen, sofern dies zur sportartspezifischen Jugendarbeit sinnvoll ist.
- (2) Diese abteilungsspezifischen Regelungen müssen mit der Vereinssatzung sowie den Grundsätzen dieser allgemeinen Jugendordnung übereinstimmen.
- (3) Abteilungsspezifische Jugendordnungen dürfen die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht einschränken, können diese aber durch zusätzliche Regelungen weiter stärken.
- (4) Abteilungsspezifische Jugendordnungen treten nach Beschluss der jeweiligen Abteilung und Zustimmung des Vereinsvorstands in Kraft.